

Zuteilung: KPB

**Antrag des Stadtrates betreffend
«Anpassung der GOG-Zweckverbandsstatuten»
(Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal)
Genehmigung
(Antrag Nr. 5)**

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 lit. g) der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Anpassungen der GOG-Zweckverbandsstatuten vom 3. März 2010 werden genehmigt.
2. Mitteilung an den Stadtrat.

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Bau, Thomas Kübler

Energie Uster AG

A Strategie

Leitbild

Uster – Wohnstadt mit Lebensqualität und Entwicklungspotenzial für Unternehmen
Die Stadt Uster nutzt mit ihren Nachbargemeinden sinnvolle Synergien auf allen Gebieten.

Strategischer Schwerpunkt Nr.

Strategisches Ziel

Massnahme

bisher / neu bzw. falls neu in Massnahmenkatalog aufnehmen

B NPM: Wirkungs- und Leistungsziel, das mit Antrag verfolgt wird

Bestehend

Neu

Zeile löschen, falls kein neues Wirkungs- und Leistungsziel

B1 Leistung, die mit diesem Antrag erbracht werden soll

Bestehend

Neu

Zeile löschen, falls keine neue Leistung

B2 Indikator, der zur Messung der Zielerreichung verwendet werden soll

Bestehend

Neu

Zeile löschen, falls kein neuer Indikator

B3 Kennzahl/en, die aufgrund dieses Antrages aufgenommen werden

Bestehend

Neu

Zeile löschen, falls keine neue Kennzahl

B4 Finanzen (inkl. allf. Personalkosten), die aufgrund dieses Antrages benötigt werden

Einmalig Investitionsrechnung

Summarische Info, Details im Antrag

Einmalig Laufende Rechnung

Fr. im Globalkredit Jahr noch nicht enthalten

Folgekosten total

- davon Kapitalfolgekosten

- davon übrige Mehrkosten

Fr.
Fr. (kein Bestandteil Globalkredite)
Fr. im Globalkredit ab Jahreinustellen
(Mehrkosten = übrige Folgekosten ./ Erträge Globalkredit)

B5 Personal, welches aufgrund dieses Antrages benötigt wird

Veränderung

Begründung bei Veränderung:

keine / Zunahme / Abnahme Anzahl_Stellen Stellen;

C Bemerkungen zu Konzepten, anderen bestehenden Dokumenten, Grundlagen etc

--

1. Worum es geht

Die Stadt Uster ist Mitglied des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG). Die Aufgaben dieses Zweckverbandes sind insbesondere die Übernahme bestehender oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, die der Zuleitung in die GOG und/oder die Verteilung unter die Gemeindegruppen dienen. Als Mitglied des Zweckverbandes kommen gemäss Gemeindegesetz einzig Gemeinden in Frage.

Die geltenden Statuten der Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG) stammen aus dem Jahre 1996. In jüngster Vergangenheit sind relevante übergeordnete Rechtserlasse in Kraft getreten, die auch Auswirkungen auf die Organisation in den Zweckverbänden haben. Namentlich folgende beiden kantonalen Rechtsgrundlagen haben eine Überprüfung der Verbandsstatuten auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht notwendig gemacht:

- Die neue Kantonsverfassung (in Kraft seit dem 1. Januar 2006);
- Das Gesetz über die politischen Rechte (in Kraft seit dem 1. Januar 2005).

Mit der neu in Kraft getretenen Kantonsverfassung wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Art. 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben:

- Abs. 1: Zweckverbände organisieren sich demokratisch.
- Abs. 2: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Die Umsetzung dieser Forderung macht grundsätzlich eine umfassende Statutenrevision unumgänglich. Gemäss Art. 144 der Kantonsverfassung hat sie bis Ende 2009 zu erfolgen.

Der Vorstand der GOG hat sich in Zusammenarbeit mit einem externen Spezialisten rechtzeitig dieser Aufgabe angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässiger Lösungen angebracht scheinen. Der Schnittstelle mit der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) wurde dabei besondere Beachtung geschenkt.

Die neuen Statuten erhalten Bewährtes und führen Neuerungen massvoll ein. Vorstand und Delegiertenversammlung der GOG sind überzeugt, eine Vorlage für neue Zweckverbandsstatuten zu unterbreiten, mit der sich die Bürgerinnen und Bürger identifizieren können.

Eine Gegenüberstellung der geltenden und der total revidierten Zweckverbandsstatuten liegt als Beilage dem Geschäft bei.

2. Der Abstimmungstext

Neue angepasste Statuten der Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG)

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

A Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Schwerzenbach, Uster und Volketswil bilden unter der Bezeichnung «Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal» (nachfolgend GOG genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

Die Mitgliedschaft in der GOG setzt auch jene im Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal voraus (nachfolgend GVG genannt).

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Die GOG besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat ihren Sitz am Ort ihres Sekretariates.

Art. 3 Zweck

Die GOG bezweckt:

1. Die Übernahme, die Erstellung und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen;
2. Die Lösung von gruppeninternen Belieferungsproblemen aller Art;
3. Die gemeinsame Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder bei der GVG;
4. Die Ausübung der von der GVG an die GOG delegierten Rechte und Pflichten.

B Organisation

I. Allgemeines

Art. 4 Organe

Die Organe der GOG sind:

1. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. Die Verbandsgemeinden;
3. Die Delegiertenversammlung;
4. Der Vorstand;
5. Die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Aktuar, beziehungsweise deren Stellvertreter im Falle von Abwesenheit, gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 6 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

II. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

a. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 8 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 9 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über:
 - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.—;
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.—.

b. Die Initiative

Art. 10 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 11 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 12 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist die Initiative der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

c. Fakultatives Referendum

Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1'000 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

III. Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Zuständigkeit

Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden obliegt:

1. Die Wahl der Gemeindeabgeordneten und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
2. Die Beschlussfassung über Erlass und Änderungen der Statuten;
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. Die Beschlussfassung über die Auflösung der GOG (vorbehalten bleiben die diesbezüglichen Bestimmungen der GVG).

Art. 16 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als die Hälfte der dazumal massgeblichen Wasseroptionsmengen verfügen.

IV. Die Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf zwei Mitglieder.

Aufgrund der Optionsmengen zum Zeitpunkt des Erlasses der Statuten werden Uster ein weiteres und Dübendorf zwei weitere Mandate zugeteilt.

Art. 18 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verbandes. Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
2. das Vizepräsidium;
3. zwei Stimmenzähler.

Art. 19 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

1. Ordentlicherweise zur Festsetzung des Voranschlages und zur Abnahme der Jahresrechnung;
2. Ausserordentlicherweise auf Begehren von mindestens zwei Verbandsgemeinden.

Die Versammlungen sind mindestens 20 Tage vorher unter Beilage der Traktandenliste den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 20 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Für Wahlen gilt das absolute Mehr. Für Abstimmungen gilt das einfache Mehr, wobei die Stimme des Präsidenten doppelt zählt.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 21 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 22 Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands zu Initiativen;
5. Wahl der Mitglieder des Vorstands, welche, mit Ausnahme des Präsidenten, nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
6. Wahl des Verwalters;
7. Vorschlagen von zwei Vertretern zur Wahl in die Bau- und Betriebskommission der GVG durch die Delegiertenversammlung der GVG unter Beachtung von Art. 30;
8. Vorschlagen eines Vertreters zur Wahl in die Rechnungsprüfungskommission der GVG durch die Delegiertenversammlung der GVG;
9. Erlass und Änderung ihrer Geschäftsordnung;
10. Festsetzung der Entschädigungen (ohne Sitzungsgelder für die Delegiertenversammlung, für die jede Verbandsgemeinde selber zuständig ist);
11. Vorschlag der Optionsmengen;
12. Beschlussfassung über die Übernahme, die Erstellung und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen;
13. Abschluss und Änderung von Wasserbezugs- und Wasserlieferungsverträgen
14. Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
15. Genehmigung des Voranschlags, Abnahme der Jahresrechnung sowie Abnahme der Bauabrechnungen der von der Delegiertenversammlung bewilligten Kredite;
16. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis zum Bruttobetrag von Fr. 1'000'000.— im Einzelfalle, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
17. Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Bruttobetrag von Fr. 250'000.— im Einzelfalle, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

V. Der Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, wovon eines gleichzeitig der Bau- und Betriebskommission der GVG angehören muss.

Art. 24 Befugnisse

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

1. Behandlung der laufenden Geschäfte;
2. Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
3. Vertretung der Interessen der GOG gegenüber den kantonalen Behörden, der GVG sowie der Verbandsgemeinden;
4. Wahl des Sekretariats;
5. Wahl des Aktuars;
6. Beschlussfassung über unaufschiebbare Aufgaben und Ausgaben;
7. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
8. gebundene Ausgaben;
9. Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.— und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 45'000.—;
10. Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.— im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 150'000.—;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.— im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 45'000.—.

Art. 25 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

VI. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 26 Zusammensetzung

Die RPK besteht aus 6 Mitgliedern. Die RPK der Verbandsgemeinden bezeichnen jeweils zu Beginn ihrer Amtsdauer je ein Mitglied für die RPK.

Art. 27 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung, Bauabrechnungen und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

Art. 28 Beschlussfassung

Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

VII. Wahlbestimmungen

Art. 29 Amtsdauer und Wiederwahl

Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte. Amtsantritt ist die erste Delegiertenversammlung nach den Gemeinderatswahlen.

Wiederwahl ist zulässig.

Art. 30 Mitglieder der Bau- und Betriebskommission der GVG

Der Vorschlag zur Wahl der zwei Mitglieder in die Bau- und Betriebskommission der GVG darf erst erfolgen, nachdem der GOG-Vorstand bestellt worden ist.

Wählbar sind nur Mitglieder der Delegiertenversammlung der GOG, die nicht Gemeindedelegierte bei der GVG sind.

C Administratives

Art. 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert von 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 32 Sekretariat

Die Besorgung des Sekretariates obliegt dem Aktuar.

D Verpflichtung der Verbandsgemeinden

Art. 33 Optionen

Die Optionsmengen der einzelnen GOG-Gemeinden sind im Anhang 1 ersichtlich. Optionsveränderungen sind nur im Einverständnis der betroffenen Gemeinden möglich.

Art. 34 Verschiebung von Optionsmengen

Die Gemeinden der GOG sind verpflichtet, sich gegenseitig im Rahmen der Möglichkeiten auszuhelfen. Die Bezahlung hat analog den Bestimmungen der GVG zu erfolgen.

Art. 35 Überbezüge

Für die aus Überbezügen entstehenden Kosten haften die verursachenden GOG-Gemeinden.

Art. 36 Wasserabgabestellen

Die Wasserabgabestellen sind von den GOG-Gemeinden auf eigene Kosten zu erstellen und haben den Vorschriften der GVG zu entsprechen.

Art. 37 Baukosten

Benützen zwei Gemeinden dieselbe Abgabestelle, sind die Baukosten im Verhältnis der voraussichtlichen Wasserbezugsmengen aufzuteilen.

E Finanzielles

Art. 38 Preisstruktur

Die Abgabe des von der GVG bezogenen oder in eigenen Werken geförderten Wassers an die GOG-Gemeinden erfolgt zu folgenden Preisen:

- Leistungspreis: je m³ optierte Tagesbezugsmenge während eines Jahres; der Leistungspreis richtet sich nach den Kapitalkosten (Verzinsung und Amortisation), die der GOG im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wasserbezugsverträgen und im Zusammenhang mit eigenen Anlagen erwachsen;
- Arbeitspreis: je m³ der effektiven Jahresbezugsmenge; der Arbeitspreis richtet sich nach den Betriebs- und Unterhaltskosten, die der GOG bei eigenen Anlagen und im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wasserbezugsverträgen erwachsen.

Die Wasserpreise werden jeweils im Rahmen des Voranschlages von der Delegiertenversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt.

Art. 39 Kostenverteiler 1

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten sowie Sanierungskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach den effektiven Wasserbezugsmengen des entsprechenden Rechnungsjahres.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 40 Kostenverteiler 2

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Investitionskosten bei Neubauten werden zu gleichen Teilen von den Verbandsgemeinden getragen.

Art. 41 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die GOG-Gemeinden erfolgt dreimonatlich, in der Regel mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Art. 42 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 43 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler 1.

F Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 44 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 45 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Uster Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Stauten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

G Austritt und Auflösung

Art. 46 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 47 Auflösung

Die GOG kann durch einstimmigen Beschluss aller Verbandsgemeinden aufgelöst werden.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen des Kostenverteilers 2.

Die Genehmigung durch den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

H Schlussbestimmungen

Art. 48 Inkrafttreten

Die revidierten Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und die GVG auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

3. Einführung in die einzelnen Kapitel und Übersicht über die Erneuerungen im Vergleich zu den Statuten von 1996

Vorbemerkung

Mit der vorliegenden Revision werden folgende Ziele angestrebt:

- Erfüllung des Demokratisierungsauftrags gemäss Art. 93 Kantonsverfassung.
- Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Verbandsorgane im Interesse des Verbandszwecks bzw. einer zweckmässigen und effizienten Geschäftsführung.
- Klare Trennung zwischen strategisch-politischen und operativen Aufgaben mit funktionsgerechter Kompetenzverteilung.
- Flexible Ausgestaltung der Statuten im Hinblick auf künftige Entwicklungen.

Allgemeines

Neuerungen:

- Wo möglich wird der Statutentext vereinfacht, präzisiert, Redundanzen beseitigt und überlange Absätze gestrafft oder aufgegliedert. Besonders bei den Bestimmungen zu den einzelnen Organen wird auf eine übersichtliche Darstellung und konsistente Gliederung geachtet.
- Details, die bisher im Zweckverbandsvertrag geregelt werden, deren Regelung aber mit grösserer Zweckmässigkeit auf einer untergeordneten Stufe (z.B. Anhang) erfolgt, werden aus den Statuten gestrichen.
- Verweise auf nicht mehr geltende übergeordnete Rechtserlasse werden durch Verweise auf die neu in Kraft getretenen Rechtsgrundlagen ersetzt.
- Verweise auf einzelne Gesetzesartikel des übergeordneten Rechts werden vermieden, um die Zweckverbandsstatuten nicht unnötig mit potenziellem Aktualisierungsbedarf zu belasten.
- Es wird konsequent der Begriff «Statuten» verwendet (anstelle von «Vertrag» oder «Vereinbarung») und wo nötig werden weitere veraltete Begriffe ersetzt.

Kapitel A. Zusammenschluss und Zweck

In diesem Kapitel werden der Bestand des Zweckverbandes sowie sein Zweck festgelegt.

Neuerungen:

- Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband soll grundsätzlich möglich sein. Bisher waren nur Erweiterungen per Anschlussvertrag möglich.

Kapitel B. Organisation

Das Kapitel regelt die Aufbauorganisation des Zweckverbandes und definiert die Aufgaben und Kompetenzen seiner Organe.

Allgemeines

Neuerungen:

- Die Möglichkeit zur flexibleren Gestaltung der Zeichnungsberechtigung bei «Alltagsgeschäften» wird verankert.
- Im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips wird ein proaktiver Auftrag in Sachen Öffentlichkeitsarbeit erteilt.
- Die Finanzkompetenzen wurden so ausgestaltet, dass sie den Verbandsorganen die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und insbesondere eine effiziente Geschäftsführung ermöglichen.
- Anstelle von «Rechnungsrevisoren» ist die Überwachung des Finanzhaushaltes des Zweckverbandes zwingend der Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde oder einer eigenen Rechnungsprüfungskommission zu übertragen.

Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

Neuerungen:

- Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes sind neu zwingend Verbandsorgan. Ihm stehen das Initiativ- und Referendumsrecht zu (Ausgestaltung in Analogie zu den Bestimmungen auf kantonaler Ebene). Das bedeutet, dass auch Abstimmungen über Ausgaben ab einer bestimmten Höhe (obligatorisches Finanzreferendum) auf Verbandsebene erfolgen. Bei Abstimmungen im Verbandsgebiet gibt also die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes als Ganzes und nicht die Stellungnahmen der einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag. Die Referendumshöhe wird so angesetzt, dass Investitionen von bedeutendem Ausmass an der Urne beschlossen werden (für einmalige Ausgaben bei Fr. 1'000'000.—, bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bei Fr. 250'000.—).
- Das Quorum für die Einreichung einer Initiative wurde analog zum Quorum von kantonalen Initiativen (Empfehlung Kanton: 1–3,5% der Stimmberechtigten) bei 1'500 Stimmberechtigten festgesetzt. Eine Initiative soll dann angenommen werden, wenn ihr die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.
- Im Verhältnis zur wesentlich kürzeren Sammelfrist als bei einem Initiativbegehren wurde das Quorum für die Ergreifung des fakultativen Referendums bei 1'000 Stimmberechtigten festgesetzt.

Die Verbandsgemeinden

Neuerungen:

- Die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden haben neben den Abgeordneten in die Delegiertenversammlung auch deren Ersatz zu wählen.
- Die Verbandsgemeinden besitzen keine eigenständige Finanzkompetenz mehr, weil es nicht sinnvoll ist, auf Gemeindeebene eine Volksabstimmung durchzuführen, wenn für das Verbandsgebiet ein obligatorisches Finanzreferendum gilt. Die vorgeschlagene Regelung gewährleistet im Zweckverband einheitliche und kurze Verfahren. Weiterhin zuständig sind die Verbandsgemeinden für statutarische Geschäfte (Statutenänderungen, Kündigung, Auflösung).
- Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Die Delegiertenversammlung

Neuerungen:

- Die Delegiertenversammlung hat neu auch einen Vizepräsidenten zu bestimmen.
- Die ausserordentliche Einberufung einer Delegiertenversammlung erfolgt auf Begehren von mindestens zwei Verbandsgemeinden.
- Der Delegiertenversammlung sind Ausgabenbeschlüsse vorbehalten, die sich zwischen die Finanzkompetenzen des Vorstands und dem obligatorischen Referendum schieben.
- Die Auflistung der Befugnisse der Delegiertenversammlung wird um wesentliche Elemente ergänzt: Oberaufsicht über den Zweckverband, Festlegung der strategischen Ausrichtung, Erlass und Änderung von Reglementen von grundlegender Bedeutung, Abschluss und Änderung von Wasserbezugs- und Wasserlieferungsverträgen.
- Die Delegiertenversammlung ist nicht mehr befugt zwei Vertreter in die Bau- und Betriebskommission der GVG und einen in die Rechnungsprüfungskommission der GVG zu wählen. Die Wahl steht zwingend der Delegiertenversammlung der GVG zu. Die Delegiertenversammlung der GOG besitzt jedoch das Vorschlagsrecht.
- Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen wird explizit geregelt.
- Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Der Vorstand

Neuerungen:

- Die Umsetzung der von der Kantonsverfassung in Art. 93 Abs. 1 verlangten demokratischen Organisation der Zweckverbände verlangt die personelle Trennung von Legislative und Exekutive. Deshalb darf nur noch der Präsident der Delegiertenversammlung gleichzeitig auch dem Vorstand angehören.
- Die Kompetenzvermutung für alle Aufgaben des Zweckverbandes liegt beim Vorstand (anstelle Delegiertenversammlung), d.h., dass ihm alle Aufgaben und Kompetenzen zustehen, soweit die Statuten nicht ein anderes Organ als zuständig erklären.
- Die nicht mehr adäquaten Finanzkompetenzen werden erhöht und präzisiert (siehe auch dieses Kapitel, «Allgemeines», Punkt 4).
- Die Beschlussfassung im Vorstand wird – im Sinne der Rechtssicherheit – explizit geregelt.

Die Rechnungsprüfungskommission

Neuerungen:

- Der Zweckverband besitzt neu eine eigene Rechnungsprüfungskommission, die aus sechs Mitgliedern besteht. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bezeichnen jeweils zu Beginn ihrer Amtsdauer je ein Mitglied für die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes.
- Aufgaben und Beschlussfassung der Rechnungsprüfungskommission werden präziser geregelt.

Wahlbestimmungen

Änderungen im Vergleich zu den geltenden Statuten sind rein formeller Natur.

Kapitel C. Administratives:

Das Kapitel regelt die Dauer des Geschäftsjahres und die Besorgung des Sekretariates.

Änderungen im Vergleich zu den geltenden Statuten sind rein formeller Natur.

Kapitel D. Verpflichtung der Verbandsgemeinden:

Das Kapitel regelt die Pflichten der Verbandsgemeinden.

Änderungen im Vergleich zu den geltenden Statuten sind rein formeller Natur.

Kapitel E. Finanzielles:

Das Kapitel legt die Grundlage für die Haushaltsführung des Zweckverbandes und bestimmt die Verteilung der anfallenden Kosten.

Neuerungen:

- Es wird präzise geregelt, welches Verbandsorgan auf welcher Basis die Preise festlegt.
- Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Sanierungskosten werden entsprechend den Wasserbezugsmengen auf die Verbandsgemeinden verteilt (Kostenverteiler 1).
- Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Investitionskosten bei Neubauten werden zu gleichen Teilen von den Verbandsgemeinden getragen (Kostenverteiler 2).
- Das Eigentum des Verbandes wird explizit geregelt.
- Die Haftpflicht wird geregelt und die Haftungsanteile der Verbandsgemeinden werden explizit bestimmt (gemäss Kostenverteiler 1).

Kapitel F. Aufsicht und Rechtsschutz:

Das Kapitel regelt die Aufsicht über den Zweckverband sowie die zustehenden Rechtsmittel.

Neuerungen:

- Die zustehenden Rechtsmittel werden präziser geregelt. Die Umformulierungen in den Statuten erhöhen die Rechtssicherheit.

Kapitel G. Austritt und Auflösung:

Das Kapitel regelt die Loslösung vom bzw. die Auflösung des Zweckverbandes.

Neuerungen:

- Der Vorstand kann die Kündigungsfrist auf Antrag einer Verbandsgemeinde abkürzen.
- Die finanziellen Folgen eines Austritts werden präzise definiert (Ansprüche und Pflichten der Gemeinden, Liquidation).

Kapitel H. Schlussbestimmungen:

In diesem Kapitel wird das Inkrafttreten der neuen Statuten geregelt.

Neuerungen:

- Die Genehmigung der Zweckverbandsstatuten erfolgt ausschliesslich durch den Regierungsrat (Verbandsgemeinden und GVG entscheiden über die Zustimmung).
- Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der totalrevidierten Statuten wird durch den Vorstand bestimmt.

4. Antrag

Die Delegiertenversammlung der Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG) beantragt den Verbandsgemeinden, die total revidierten Zweckverbandsstatuten anzunehmen.

Auch der Stadtrat ist überzeugt, dass mit den totalrevidierten Zweckverbandsstatuten eine Grundlage geschaffen wird, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen im Bereich der Wasserversorgung effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen. Er empfiehlt dem Gemeinderat, die neuen Statuten der Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG) vom 3. März 2010 zu genehmigen.

STADTRAT USTER

Martin Bornhauser
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Beilagen (Aktenaufgabe Gemeinderat):

- Neue angepasste Statuten der Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG), Version vom 3. März 2010
- Totalrevision der Statuten der Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG), Abstimmungsvorlage und beleuchtender Bericht, Version vom 3. März 2010
- Synopse neue GOG-Statuten, Version vom 3. März 2010
- Optionszuteilungen an die GOG-Gemeinden, Anhang 1, Version vom 3. März 2010
- Protokoll der Delegiertenversammlung vom 30. März 2010
- Schreiben GOG an die Verbandsgemeinden vom 11. Mai 2010